

Brexit: Auswirkungen auf die IFRS-Finanz- berichterstattung

Alert | April 2019

EY Scout
International Accounting

Liebe Leserinnen und Leser,

selten war der Ausgang eines politischen Ereignisses so wenig prognostizierbar wie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Der Brexit wurde weder am ursprünglich beabsichtigten Austrittsdatum 29. März 2019 noch zur zwischenzeitlich im Raum stehenden Deadline am 12. April 2019 vollzogen. Stattdessen - und trotz EU-Wahl am 23. Mai 2019 - wurde den Briten von den Staats- und Regierungschefs der EU ein Aufschub bis spätestens zum 31. Oktober 2019 gewährt, um einen geordneten Austritt zu organisieren. Damit ist die Gefahr eines Austritts ohne Abkommen („No-Deal-Brexit“) mit seinen unübersehbaren Risiken für beide Seiten diesseits und jenseits des Ärmelkanals zunächst abgewendet. Eine Prognose über den politischen Ausgang scheint indes mit Blick auf die Vielzahl denkbarer Alternativen gegenwärtig kaum möglich. Die Bandbreite reicht von Neuverhandlungen des Brexit-Abkommens über ein zweites Referendum und/oder Neuwahlen bis hin zu einem „No-Deal-Brexit“.



Vor diesem Hintergrund beleuchtet dieser Alert mögliche Auswirkungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung, die mit dem Brexit - dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) - verbunden sein können.

Die Bedeutung des Brexits für die IFRS-Finanzberichterstattung wird ganz maßgeblich von der Art und vom Umfang der davon betroffenen Geschäftsbeziehungen, Geschäftsmodelle und Geschäftstransaktionen bestimmt. Aufsichtsbehörden und andere Stakeholder stellen hohe inhaltliche Erwartungen an die Berichterstattung der vom Brexit nicht nur unwesentlich betroffenen Unternehmen. Daher müssen IFRS-Bilanzierer in ihrer Finanzberichterstattung darauf achten, welche Auswirkungen sich auf Bilanzierung, Bewertung und Ausweis (inkl. der Anhangangaben) aus einer durch den Brexit geänderten unternehmensspezifischen Risikobeurteilung der Geschäftsmodelle und Geschäftstransaktionen ergeben. Der Erfassung von Wertminderungen auf Vermögenswerte und der Bildung von Rückstellungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Der Brexit kann zu nachfolgend beispielhaft aufgeführten Risiken führen, die in Abhängigkeit von den Fakten und Umständen im jeweils zu beurteilenden Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung entfalten können:

- ▶ Risiken bezüglich der künftigen Geschäftsentwicklung mit Auswirkungen auf Rentabilität und Cashflows:
 - ▶ Rückgang des Industrie- und Verbrauchervertrauens
 - ▶ Beeinträchtigungen von Lieferbeziehungen durch Zollkontrollen und Erhebung von Zöllen
 - ▶ Beeinträchtigungen durch Verlangsamung in der grenzüberschreitenden Lieferkette
 - ▶ Verlust von Aufträgen
 - ▶ Beeinträchtigungen durch mögliche Änderungen in der Regulierung und der Gesetzgebung, die Geschäftstransaktionen zwischen dem Vereinigten Königreich und EU-Ländern künftig einschränken könnten
- ▶ Risiken bezüglich der Erhebung direkter und indirekter Steuern:
 - ▶ Auswirkungen mit Blick auf den geänderten Steuerstatus britischer Unternehmen, die ihren Sitz künftig nicht mehr in einem EU-Mitgliedstaat haben
 - ▶ Auswirkungen auf unternehmensintern bestehende Strategien in der Steuerplanung
 - ▶ Änderungen bei der Festlegung von Umsatzsteuern und Einfuhr- und/oder Ausfuhrzöllen

- ▶ Risiken durch Brexit-bedingte unternehmensinterne Restrukturierungsaktivitäten (beispielsweise Auslagerung von Geschäftsaktivitäten in die übrigen EU-Staaten mittels Gründung entsprechender EU-Gesellschaften, Veräußerungen britischer Gesellschaften etc.)
- ▶ Risiken durch höhere Inflationsraten und Importkosten
- ▶ Risiken durch volatile Wechselkurse mit Auswirkungen auf Währungsumrechnung, Cashflows und Hedging-Strategien
- ▶ Risiken durch volatile und schwer prognostizierbare Zins- bzw. Diskontierungssätze
- ▶ Risiken bei der Bewertung finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert
 - ▶ finanzielle Vermögenswerte: vor allem bei der Bewertung von Finanzinstrumenten der zweiten und dritten Stufe der Fair-Value-Hierarchie (einschließlich Derivaten)
 - ▶ nichtfinanzielle Vermögenswerte: vor allem bei der Bewertung von Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien
- ▶ Risiken bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags bei der Durchführung des Werthaltigkeitstest mit möglichen Auswirkungen auf Geschäfts- und Firmenwerte sowie langfristige Vermögenswerte
- ▶ Risiken durch die steigenden Herausforderungen für Unternehmen des Vereinigten Königreichs bei der Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern mit Schlüsselqualifikationen aus anderen Ländern
- ▶ Risiken durch veränderte Rahmenbedingungen in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (z. B. Zahlungsverzögerungen mit entsprechenden Working-Capital-Engpässen)
- ▶ Risiken durch Verlust der EU-Förderungswürdigkeit

Im Folgenden werden zehn Themenfelder der IFRS-Finanzberichterstattung dargestellt, die vom Brexit betroffen sein könnten und daher, in Abhängigkeit von den relevanten unternehmensspezifischen Fakten und Umständen, näher analysiert werden sollten.

1. Anhangangaben zu Risiken und Schätzungsunsicherheiten (inklusive Lagebericht und Zwischenberichterstattung)

Aufsichtsbehörden und andere Stakeholder stellen hohe inhaltliche Erwartungen an die Berichterstattung von Unternehmen, deren unternehmensspezifische Geschäftsbeziehungen nicht nur unwesentlich vom Brexit betroffen sind. Stellt ein Unternehmen fest, dass es vom Brexit wesentlich betroffen ist, werden in der IFRS-Finanzberichterstattung regelmäßig Anhangangaben zu den konkreten Risiken und deren Auswirkungen erforderlich sein. Hierbei könnten auch unternehmenseitig ergriffene Gegenmaßnahmen dargestellt werden. Durch die mit dem Brexit zwangsweise verbundenen zunehmenden Unsicherheiten in der Bewertung kann es ggf. erforderlich sein, die Bandbreiten für möglich gehaltener Änderungen im Rahmen von Sensitivitätsanalysen entsprechend auszuweiten und im Anhang anzugeben. Diese Angaben sollen den Abschlussadressaten auch ein Bild darüber vermitteln, wie das Management mit den erhöhten Schätzungsunsicherheiten umgegangen ist.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen mit dem Brexit verbundenen Unsicherheiten ist eine kritische Überprüfung und ggf. Anpassung der **Anhangangaben** im IFRS-Abschluss unabdingbar. Dies betrifft u. a. die nachfolgend aufgeführten ausgewählten Themenbereiche:

- ▶ Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.)
- ▶ Kapitalmanagement (IAS 1.134 ff.)
- ▶ Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiken (IFRS 7.31 ff.)
- ▶ Wertminderungstest (IAS 36): Schätzungen von erzielbaren Beträgen, z. B. im Rahmen von Wertminderungstests für Geschäfts- oder Firmenwerte und für immaterielle Vermögenswerte mit einer nicht bestimmbarer Nutzungsdauer (IAS 36.134 ff.)
- ▶ Leasingverhältnisse (IFRS 16): Schätzungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Leasingdauer) bei der Ermittlung der Leasingverbindlichkeiten und Nutzungsrechte (IFRS 16.22 ff.)
- ▶ Ereignisse nach der Berichtsperiode (IAS 10.19 ff.)
- ▶ weitere Angaben gemäß den anwendbaren Standards (z. B. IAS 12, IAS 19 und IAS 37)

Die mit dem Brexit verbundenen Risiken (und ggf. Chancen) sind ergänzend in Abhängigkeit von der individuellen Betroffenheit auch im **Lagebericht** zu erläutern. Dabei sind die potenziellen Auswirkungen des Brexits vollständig, klar, übersichtlich und ausgewogen zu erläutern, sodass insgesamt ein zutreffendes Bild von den voraussichtlichen Risiken (und ggf. Chancen) vermittelt wird. Vor diesem Hintergrund sind vor allem die folgenden Abschnitte der Lageberichterstattung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und bedürfen ggf. einer Anpassung:

- ▶ **Wirtschaftsbericht:** Erläuterung der mit dem Brexit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr
- ▶ **Prognose-, Chancen- und Risikobericht:** zukunftsbezogene Analyse der mit dem Brexit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung der künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie auf die Geschäftsmodelle und Geschäftsstrategien
- ▶ **Nachtragsbericht:** Darstellung der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag unter Berücksichtigung der Vorgaben in IAS 10 „Ereignisse nach der Berichtsperiode“

Im Rahmen einer **Zwischenberichterstattung** sind gem. IAS 34 grundsätzlich diejenigen Ereignisse und Geschäftsvorfälle zu erläutern, die für das Verständnis der Veränderungen erheblich sind, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der in einem verkürzten Zwischenbericht angegebepflichtigen Informationen sind Ermessensentscheidungen zu treffen, wobei auch die Erwartungshaltungen von Regulatoren und Investoren Berücksichtigung finden sollten. Weniger umfangreiche Angaben können dann ausreichend sein, wenn die möglichen Auswirkungen des Brexits bereits im letzten vollständigen Abschluss der vorangegangenen Jahresperiode ausführlich erläutert wurden oder wenn die Auswirkungen nicht von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Mit Blick auf die mangelnde Konkretisierung der Vorgaben in Bezug auf Art und Umfang der in einem Zwischenbericht anzugebenden Angaben empfiehlt sich unseres Erachtens bei einer wesentlichen Betroffenheit der Brexit-Thematik in Zweifelsfällen die Orientierung an den oben aufgeführten Angabevorschriften für vollständige IFRS-Abschlüsse.

2. Beurteilung der Unternehmensfortführung („Going Concern“)

In Einzelfällen könnten sich bedingt durch den Brexit erhebliche Zweifel in Bezug auf die Fähigkeit ergeben, den Geschäftsbetrieb des Unternehmens fortzuführen. Bei der Beurteilung dieser sog. Going-Concern-Prämisse sind beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Risiken in Erwägung zu ziehen:

- ▶ Geringere Rentabilitäten könnten zu signifikant schlechteren Cashflow-Prognosen führen.
- ▶ Steigende Zinsen könnten zu signifikant steigenden Fremdkapitalkosten führen.
- ▶ Fehlendes Vertrauen könnte die Umschuldungsfähigkeit von Unternehmen infrage stellen und die Kapitalaufnahme erschweren, vor allem mit Blick auf Unternehmen, die einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen.
- ▶ Kurzfristige Störungen in der Lieferkette könnten die operative Geschäftstätigkeit negativ beeinflussen.
- ▶ Brexit-induzierte Bewertungseffekte (Rückgang von Vermögenswerten oder Anstieg von Verbindlichkeiten, z. B. bedingt durch eine Fremdkapitalaufnahme in anderen Währungen als dem britischen Pfund) könnten zu unvorhergesehenen Verletzungen von Kreditaufgaben („Covenants“) führen.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens, sind diese Unsicherheiten im Anhang anzugeben und die Zweifel darzustellen. Kann unter Würdigung sämtlicher Fakten und Umstände nicht mehr von einer Fortführungsfähigkeit des Unternehmens ausgegangen werden, ist eine Bilanzierung unter Going-Concern-Prämisse nicht mehr möglich.

3. Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten und nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen

Bei **immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen** und nach der Equity-Methode bilanzierten **Anteilen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen** hat ein Unternehmen an jedem Abschlussstichtag einzuschätzen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte („triggering event approach“). Solche Anhaltspunkte können z. B. in einer mangelnden Wirtschaftlichkeit von Projekten, Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen oder in einem hinter den Erwartungen zurückbleibenden kürzlich erfolgten Unternehmenserwerb bestehen. Liegt ein solcher Anhaltspunkt vor, ist der erzielbare Betrag des Vermögenswerts (ggf. der zahlungsmittelgenierenden Einheit, der dieser Vermögenswert zugeordnet ist) zu schätzen und mit seinem Buchwert zu vergleichen. Insofern kann der Brexit im Ergebnis dazu führen, dass für bestimmte Vermögenswerte ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung gegeben und somit ein Wertminderungstest durchzuführen ist.

Demgegenüber sind bei **Vorräten** an jedem Abschlussstichtag Wertminderungsprüfungen durchzuführen. Durch eine Brexit-bedingte Erhöhung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (z. B. durch zusätzlich zu aktivierende Zollabgaben) oder ein Brexit-bedingtes Absinken der Nettoveräußerungspreise (z. B. durch sinkende Immobilienpreise im Vereinigten Königreich im Rahmen der Bewertung unfertiger Leistungen einschlägiger Immobilienprojekte) erhöht sich das Risiko einer Abwertung, da sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten deren Nettoveräußerungswerte übersteigen, erhöht.

Mit Blick auf den Brexit könnten bei der Bestimmung von erzielbaren Beträgen im Rahmen der Durchführung von **Wertminderungsprüfungen** in Abhängigkeit von den spezifischen Fakten und Umständen beispielsweise nachfolgend aufgeführte Anpassungen zu berücksichtigen sein:

- ▶ Anpassung der zugrunde liegenden Cashflow-Prognosen mit Blick auf das sich ändernde Geschäftsumfeld:
 - ▶ Überprüfung der kurzfristigen Budgets und Forecasts bzw. Prognosen unter Berücksichtigung sich ggf. ändernder strategischer Ausrichtungen (z. B. geänderte Import-/Export-Annahmen, geänderte Finanzierungsannahmen, geänderte Leasingstrategien o. Ä.)
 - ▶ Überprüfung der auf historischen Annahmen basierenden langfristigen Wachstumsraten
- ▶ Anpassung der anzuwendenden Diskontierungszinssätze mit Blick auf das sich ändernde wirtschaftliche Umfeld
- ▶ Überprüfung aktueller Annahmen und der Angemessenheit historischer Annahmen
- ▶ Anpassung von Sensitivitätsanalysen, um der mit dem Brexit zwangsweise verbundenen Ausweitung der Bandbreiten für möglich gehaltener Änderungen von Annahmen (bedingt durch entsprechend höhere Volatilitäten der Bewertungsparameter) Rechnung zu tragen





4. Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten sind gem. IFRS 9 in Höhe des erwarteten Kreditverlusts zu erfassen („expected credit loss model“). Zu jedem Stichtag muss dabei grundsätzlich geprüft werden, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt. Der Brexit dürfte sich im Allgemeinen nachteilig auf das Ausfallrisiko der Geschäftspartner auswirken. Insbesondere bei langfristigen Forderungen gilt es zu beurteilen, ob die Geschäftspartner einem wesentlichen Risiko ausgesetzt sind und somit eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos im Sinne von IFRS 9 vorliegt. Auch bei Anwendung der vereinfachten Methode zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (z. B. basierend auf einer Wertberichtigungsmatrix abgeleitet aus den bisherigen Erfahrungen mit Kreditverlusten) kann wegen des Brexits eine Anpassung der zukunftsbezogenen Faktoren erforderlich sein. Wenn Vermögenswerte als Sicherheiten hinterlegt wurden, kann eine kritische Überprüfung des Werts dieser Vermögenswerte im Rahmen der Beurteilung der Wertberichtigungen erforderlich sein.

5. Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Die mit dem Brexit verbundenen Unsicherheiten in der Bewertung betreffen vorrangig solche Vermögenswerte, die mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. Lässt sich der beizulegende Zeitwert auf der ersten Stufe der Fair-Value-Hierarchie bestimmen, ist künftig mit volatileren Marktpreisen zu rechnen. Bedingt durch den Brexit können Bewertungsprobleme insbesondere aber dann auftreten, wenn der beizulegende Zeitwert auf der Basis der zweiten oder dritten Stufe der Fair-Value-Hierarchie abgeleitet wird. Daher ist im Rahmen der Bewertung vor allem den nachfolgend aufgeführten Vermögenswerten Aufmerksamkeit zu widmen:

- ▶ finanzielle Vermögenswerte: **Finanzinstrumente** der zweiten und dritten Stufe der Fair-Value-Hierarchie (einschließlich Derivaten)
- ▶ nichtfinanzielle Vermögenswerte: **Sachanlagen** (bei Anwendung des Neubewertungsmodells) und **als Finanzinvestition gehaltene Immobilien** (vor allem bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts)

Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögenswerten kann sich die Unsicherheit hinsichtlich einer angemessenen Bewertung aufgrund möglicher Änderungen des Kontrahentenrisikos und der Unsicherheiten darüber, welche Bewertungsparameter angemessen sind, deutlich erhöhen. Die erhöhten Volatilitäten in der Bestimmung beizulegender Zeitwerte und die damit einhergehenden Änderungen im Zeitverlauf mit Blick auf die Erfahrungswerte der Vergangenheit beeinflussen wiederum Art und Umfang der gem. IFRS 13 erforderlichen Angabepflichten. Durch die mit dem Brexit zwangsweise verbundenen zunehmenden Unsicherheiten in der Bewertung kann es ggf. erforderlich sein, die Bandbreiten für möglich gehaltener Änderungen im Rahmen von Sensitivitätsanalysen entsprechend auszuweiten und im Anhang anzugeben.

Bei Anwendung des **Neubewertungsmodells** bei **Sachanlagen** ist eine Neubewertung in aller Regel nur alle drei bis fünf Jahre notwendig. Als unmittelbare Folge des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs können indes beizulegende Zeitwerte und Buchwerte wesentlich voneinander abweichen, wodurch eine erneute Bewertung zwingend geboten wäre.

6. Wechselkursumrechnung/Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Durch den Brexit sind mit Blick auf die damit verbundenen Unsicherheiten künftig volatilere Wechselkurse zu erwarten. Diese können erhebliche Auswirkungen haben und ggf. sogar System- und Prozessanpassungen im Rahmen der Wechselkursumrechnung erforderlich machen. Auch bei der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (sog. Hedge Accounting) können Brexit-bedingte Anpassungen erforderlich sein.

Bei der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen und bei Umrechnungen von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung als dem britischen Pfund werden aus praktischen Erwägungen regelmäßig Durchschnittskurse einer Periode verwendet. Bei stark schwankenden Wechselkursen ist die Verwendung von Durchschnittskursen für einen Jahreszeitraum indes unzulässig. Insofern sind bei stark volatilen Wechselkursschwankungen künftig Prozess- und Systemanpassungen nicht auszuschließen und es müssen feingliedrigere Bestimmungen der Umrechnungskurse (z. B. basierend auf Quartals- oder Monatsdurchschnittskursen) in Erwägung gezogen werden.

Sicherungsgeschäfte sind im Hinblick auf die mit dem Brexit verbundenen Auswirkungen zu überprüfen. Vor dem Hintergrund sich ändernder Geschäftspläne und Prognosen sind zuvor prognostizierte Transaktionen möglicherweise nicht mehr wahrscheinlich. Dies kann dazu führen, dass in der Vergangenheit als wirksam klassifizierte Sicherungsbeziehungen künftig die Kriterien für eine Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllen. Je nach Definition des Sicherungsgeschäfts besteht überdies das Risiko einer erhöhten Ineffektivität oder sogar der ungeplanten Beendigung der Sicherungsbeziehung, z. B. aufgrund von Änderungen des Kontrahentenausfallrisikos oder der Art des als Sicherungsinstrument genutzten Derivats.

7. Pensionsverpflichtungen und sonstige Rückstellungen

Die mit dem Brexit zwangsweise verbundenen zunehmenden Unsicherheiten können sich insbesondere auch auf den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen (inkl. Pensionsverpflichtungen sowie anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich) auswirken. Die IFRS erfordern eine Überprüfung und Anpassung der Rückstellungen zu jedem Abschlussstichtag, damit diese die bestmögliche Schätzung der Ausgaben widerspiegeln, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Schätzungsänderungen sind in der Periode zu erfassen, in der die Änderung eingetreten ist. Mit Blick auf den Brexit sind daher die bilanziell erfassten Rückstellungen vor allem dahin gehend zu überprüfen, ob Anpassungen der nachfolgend genannten Bewertungsparameter erforderlich sind:

- ▶ Cashflows (z. B. mit Blick auf die Annahmen bei der Bewertung des Planvermögens oder bei der Bewertung von Drohverlustrückstellungen)
- ▶ Abzinsungssätze (z. B. mit Blick auf das sich ändernde wirtschaftliche Umfeld)
- ▶ sonstige Bewertungsannahmen (z. B. mit Blick auf die künftige Inflation und die damit verbundene Sensitivität)

Der Brexit kann Anlass für unternehmensinterne Restrukturierungsaktivitäten sein (z. B. Auslagerung von Geschäftsaktivitäten in die übrigen EU-Staaten mittels Gründung entsprechender EU-Gesellschaften, Veräußerungen britischer Gesellschaften, Stilllegungen von Geschäftsbereichen im Vereinigten Königreich, Änderungen in der Struktur des Managements). Eine **Restrukturierungsrückstellung** ist indes nur dann ansatzfähig, wenn eine rechtliche (oder faktische) Verpflichtung besteht, beispielsweise bei Existenz eines detaillierten, formalen Restrukturierungsplans sowie bei gerechtfertigter Erwartung der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Bekanntgabe des Restrukturierungsplans nach dem Abschlussstichtag und vor der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung ist ein „nicht zu berücksichtigendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag“ im Sinne von IAS 10. Solche Ereignisse unterliegen nur bei Wesentlichkeit einer Angabeverpflichtung im Anhang, wobei in diesen Fällen sowohl die Art des Ereignisses als auch eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen anzugeben sind. Mit dem Brexit verbundene Restrukturierungsaktivitäten könnten überdies Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Segmente im Rahmen der Segmentberichterstattung gem. IFRS 8, auf die Allokation der Geschäfts- und Firmenwerte auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Rahmen durchzuführender Wertminderungstests gem. IAS 36 sowie auf die Klassifizierung, die Bewertung und den Ausweis von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen gem. IFRS 5 entfalten.

8. Bilanzierung von Ertragsteuern

In Bezug auf **Pensionsverpflichtungen** können sich bedingt durch den Brexit zusätzliche Unsicherheiten ergeben, da die Pensionsrückstellung bilanziell grundsätzlich nur in Höhe der Nettoschuld zu erfassen ist, d. h. in Höhe des Barwerts der Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Der Komplexitätsgrad dieser Berechnungssystematik hängt einerseits von der Ausgestaltung des Pensionsplans und andererseits von der verwendeten Anlagestrategie ab. Mit Blick auf das Planvermögen ist es zur adäquaten Beurteilung der Brexit-Auswirkungen beispielsweise von zentraler Bedeutung, in welchem Ausmaß in Vermögenswerte investiert wird, die nicht der Stufe 1 der Fair-Value-Hierarchie zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang sind vor allem die zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungsparameter (z. B. Diskontierungszinssatz) genau auf potenziell sich ergebende Auswirkungen hin zu analysieren.

Bedingt durch den Brexit bedürfen vor allem auch anteilsbasierte Vergütungen im Sinne von IFRS 2 einer kritischen Überprüfung. Liegt beispielsweise eine anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich vor, ist der beizulegende Zeitwert neu zu bestimmen und es sind alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam zu erfassen. Bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente können volatilere Aktienkurse erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierung künftiger Vergütungsvereinbarungen haben: So beeinflusst die Volatilität der Aktienkurse ganz maßgeblich den beizulegenden Zeitwert, der am Tag der Gewährung zu bestimmen und im Regelfall über den Erdienungszeitraum erfolgswirksam zu erfassen ist.

In Bezug auf die durch den Brexit bedingten Implikationen auf die Bilanzierung von Ertragsteuern möchten wir explizit auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- ▶ Abgeleitet aus dem **Stichtagsprinzip** haben Unternehmen gemäß IAS 12 ihre tatsächlichen und latenten Steuern unter Anwendung der Steuersätze und Steuergesetze zu bewerten, die zum Ende der Berichtsperiode gelten oder in Kürze gelten werden. Ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr beispielsweise am 31. März 2019 endet, darf z. B. nur die Steuergesetze anwenden, die zum 31. März 2019 einschlägig sind bzw. waren.
- ▶ Die sich aus dem Brexit ergebenden **Auswirkungen auf den Steuerstatus** britischer Unternehmen dürfen gemäß SIC-25 erst dann berücksichtigt werden, wenn sich dieser Status tatsächlich ändert. Mit anderen Worten: Eine Änderung des Steuerstatus nach dem Ende des Geschäftsjahres (aber vor der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung) ist ein „nicht zu berücksichtigendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag“ im Sinne von IAS 10, über das bei Wesentlichkeit im Anhang zu berichten ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Statusänderungen bedarf vor allem einer juristischen Würdigung unter Einbeziehung sämtlicher relevanter im Zusammenhang mit dem Brexit geschlossener Vereinbarungen. Bestehen in Zusammenhang mit dem Brexit Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung, sind diese gem. IFRIC 23 zu würdigen und bei Wesentlichkeit im Anhang anzugeben.
- ▶ Gemäß IAS 12 ist überdies zu beurteilen, ob latente Steueransprüche die Voraussetzungen für eine Aktivierung erfüllen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit latenter Steueransprüche auf **steuerliche Verlustvorträge** erfordert regelmäßig eine umfassende Analyse der positiven und negativen Hinweise auf die Umsetzung der entsprechenden abzugsfähigen temporären Differenzen und damit verbunden eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein ausreichend hohes steuerpflichtiges Einkommen vorhanden sein wird (steuerliche Planungsrechnung). Ein volatiles Wirtschaftsumfeld erschwert diese Analyse.





9. Dividenden

Britische Unternehmen müssen sowohl in dem Abschluss, in dem die Dividende berücksichtigt wurde, als auch zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung über ausschüttungsfähige Rücklagen verfügen. Gemäß britischem Recht kann die Unternehmensleitung keine Dividenden ausschütten, wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass das Unternehmen einen Verlust erwirtschaftet hat oder in Kürze Verluste erwirtschaften wird, da ein Unternehmen keine Auszahlungen aus dem Kapital vornehmen darf. Vor einer Ausschüttung muss die Unternehmensleitung also die Zah-

lungsfähigkeit und Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens prüfen. Bei Entscheidungen über Dividenden und andere Ausschüttungen muss das Management im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten sorgfältig seine Annahmen zu den Risiken des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Brexit analysieren, wenn es beurteilt, ob das Unternehmen im entsprechenden Abschluss über ausreichende ausschüttungsfähige Rücklagen verfügt.

10. Besondere Herausforderungen im Treasury Management

Die mit dem Brexit verbundenen Auswirkungen sind nicht nur mit Blick auf die IFRS-Finanzberichterstattung im engeren Sinne, sondern ergänzend auch auf den Bereich Treasury Management zu würdigen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die folgenden ausgewählten Auswirkungen und Herausforderungen hinweisen:

- ▶ Die **Abwicklung des Zahlungsverkehrs** wird sich für Großbritannien mit dem EU-Austritt erheblich und nachhaltig verändern, vor allem in Hinblick auf Bankkonten und bestehende Cash-Pooling-Systeme. Auch wenn inzwischen Klarheit über den Verbleib Großbritanniens im SEPA-Raum herrscht, ist zu befürchten, dass die Nutzung vereinfachter konzerninterner Zahlungssysteme (beispielsweise einer Payment Factory) mit Blick auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen künftig einer intensiveren regulatorischen Betrachtung unterliegt und in bestimmten Konstellationen ggf. neu strukturiert werden muss.
- ▶ Der **Zugang zum europäischen Banken- und Kapitalmarkt** wird für britische Unternehmen künftig erheblich restriktiver sein.
- ▶ Die rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. steuerrechtlicher Aspekte) für konzernexterne und -interne Finanzierungen könnten sich mit Vollzug des EU-Austritts ändern (beispielsweise relevant bei Cash-Pooling-Verträgen).
- ▶ Die Erstellung einer akkuraten **Liquiditätsplanung** als Basis einer angemessenen Liquiditätssteuerung dürfte mit Blick auf die durch den Brexit erzeugten Unsicherheiten - insbesondere für kurzfristige Prognosezeiträume rund um den Brexit-Termin - deutlich erschwert werden.
- ▶ Bestehende Strategien für das **Währungsmanagement** könnten sich aufgrund verstärkter Wechselkursvolatilität als nicht mehr angemessen erweisen.
- ▶ Es könnten erhöhte **Ausfall- und Settlement-Risiken** aus Forderungen gegenüber Banken sowie aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem operativen Geschäft zu beobachten sein, insbesondere bei Durchführung der Impairment-Tests nach IFRS 9.

Diesen Risiken könnte im Treasury Management beispielsweise wie folgt begegnet werden:

- ▶ Validierung der eingesetzten Risikomanagementstrategien und -methoden sowie Durchführung von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen für relevante Zinssätze und Währungskurse zur Identifizierung etwaiger Unternehmensrisiken
- ▶ Identifikation und Entwicklung strategischer und organisatorischer Methoden, z. B. Veränderung der funktionalen Währung
- ▶ (Neu-)Aufbau eines Hedge-Accounting-Modells für das aktive Management von Zins- und Währungsrisiken
- ▶ Validierung der etablierten Methoden zur Liquiditätsplanung und Erhöhung der Prognosegenauigkeit
- ▶ Auswirkungsanalyse bezüglich der Kernbanken- und Finanzierungsstrategien sowie der Umsetzung alternativer Finanzierungsoptionen
- ▶ Aufnahme und Durchsicht der Intercompany-Finanzierungen im Hinblick auf Anpassungsbedarf aufgrund sich verändernder rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen

Dieser Alert soll Ihnen Hinweise auf mögliche mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs verbundene Auswirkungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung geben und Sie für Anpassungen in Bezug auf Bewertung und Ausweis (inklusive Anhangangaben) sensibilisieren. Die Bedeutung des Brexits für die IFRS-Finanzberichterstattung wird ganz maßgeblich von der Art und vom Umfang der davon betroffenen Geschäftsbeziehungen, Geschäftsmodelle und Geschäftstransaktionen bestimmt. Insofern ist eine unternehmensindividuelle Analyse unter Würdigung sämtlicher Fakten und Umstände im jeweiligen Einzelfall erforderlich. Gerne unterstützen wir Sie dabei.



Ihre Ansprechpartner aus dem IFRS Solutions Center in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

Mitte

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Südwest

Claudia Weidle
Telefon +49 711 9881 10740
claudia.weidle@de.ey.com

Kristina Friederike Behr
Telefon +49 621 4208 14736
kristina.f.behr@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold
Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Nord/Ost

Robert Link
Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente
Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

Ihre Ansprechpartner zu den EY Assurance Treasury Solutions

Andrea Pohl
Telefon +49 89 14331 16960
andrea.pohl@de.ey.com

Stephan Plein
Telefon +49 6196 996 13290
stephan.plein@de.ey.com

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen - egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

Besuchen Sie uns im Internet (www.de.ey.com/IFRS sowie www.de.ey.com/EYScout) oder kontaktieren Sie das IFRS Solutions Center gerne auch per E-Mail: ey.scout.news@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2019 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
HFI 1904-608
ED None

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

www.ey.com